



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Koär. Dr. Horak/5435

Geschäftszahl 15.240/2-Pr.7/90

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Parlament  
 1016 W i e n

20.1.1990

*A. Wimmer*

Betreff:

Entwürfe zweier Bundesgesetze,  
 mit denen das Kunsthochschul-Organisations-  
 gesetz 1970 und das Akademie-Organisations-  
 gesetz 1988 geändert werden;  
 Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	PO GE 264
Datum:	24. JAN. 1990
Verteilt	26.1.90 je

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 17. Jänner 1990  
 Für den Bundesminister:  
 J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Koär. Dr. Horak / 5435

Geschäftszahl 15.240/2-Pr.7/90

An das  
 Bundesministerium für Wissen-  
 schaft u. Forschung

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Minoritenpl. 5  
 1014 Wien

20.1.1990!

Betr.: Entwürfe zweier Bundesgesetze,  
 mit denen das Kunsthochschul-Organisations-  
 gesetz 1970 und das Akademie-Organisations-  
 gesetz 1988 geändert werden;

Stellungnahme

zu do. Zl. 59 243/52-18/89 vom 18.11.1989

Das ho. Ressort beehrt sich mitzuteilen, daß es zu den o.a.  
 Gesetzesentwürfen keine Bedenken hat.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dies keine Zustimmung  
 zu gegebenenfalls erforderlichen ho. Geldmitteln für einen  
 Mehrbedarf an verbautem und/oder unverbautem Raum oder einen  
 Bedarf an entsprechenden Adaptierungen bereits bestehender ein-  
 schlägig gewidmeter Baulichkeiten, soweit ein solcher durch die  
 Änderung der beiden Organisationsgesetze entstehen sollte, bedeutet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des  
 Nationalrates übermittelt.

Wien, am 17. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.: